

Erhöhung der Pauschalgebühren durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 17.8.2001 (UV-Recht 12/2001 vom 31.8.2001) :- Anwendungsbereich der Übergangsregelung Art. 17 6. SGGÄndG;

hier: Hinweis auf Rundschreiben des Bundesverbandes der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften etc. in Kassel vom 9.9.2002

BUNDESVERBAND DER LANDW. BERUFSGENOSSENSCHAFTEN  
GESAMTVERBAND DER LANDW. ALTERSKASSEN  
BUNDESVERBAND DER LANDW. KRANKENKASSEN



34131 Kassel • Weißensteinstraße 70-72 • ☎ 0561/9359-0 • Fax 0561/9359-217  
Ansprechpartner: Herr Heinecker • Durchwahl: 204

**Erhöhung der Pauschalgebühren für SG-Verfahren**  
Anwendungsbereich der Übergangsregelung (Art. 17 6. SGGÄndG)

**Rundschreiben**  
Nr. 153 / 2002  
vom 09.09.2002

GA III 45

**An die**  
**landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften**  
**landwirtschaftlichen Alterskassen**  
**landwirtschaftlichen Krankenkassen**  
**landwirtschaftlichen Pflegekassen**

Bekanntlich sind mit dem 6. SGGÄndG die Pauschalgebühren für SG-Verfahren mit Wirkung vom 2. Januar 2002 angehoben worden. In diesem Zusammenhang ist kürzlich die Frage der Behandlung von Altfällen (SG-Verfahren, die vor dem In-Kraft-Treten des 6. SGGÄndG begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden) aufgeworfen worden. Konkret geht es darum, ob in diesen Fällen die alten (niedrigeren) oder aber die neuen (höheren) Pauschalgebühren anfallen.

Nach Klärung der Problematik mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung weisen wir darauf hin, dass die alten (niedrigeren) Pauschalgebühren anzuwenden sind. Das BMA führt insoweit in seinem Antwortschreiben vom 28. August 2002 - IVa 5 - 40965 - folgendes aus:

*„...Art. 17 des 6. SGGÄndG regelt die Fälle, in denen die Gebühr vor dem 2. Januar 2002 fällig geworden ist (vgl. auch Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, 7. Aufl., Rdnr. 12 vor § 183). Die in Ihrem o.g. Schreiben angesprochenen Fälle betreffen die Konstellation, bei der zwar das Verfahren vor dem 2. Januar 2002 rechtshängig, die Gebühr aber erst danach fällig (vgl. § 185 SGG) geworden ist und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 17.*

*Diese Fälle sind demnach gesetzlich nicht geregelt und deshalb nach allgemeinen Auslegungsregeln zu bewältigen, bei denen auch das aus der Verfassung abgeleitete Rückwirkungsverbot zu berücksichtigen ist. Auf diese Fälle sind somit die alten Pauschalgebühren anzuwenden...“*

Sofern Sozialgerichte abweichend entscheiden bzw. kürzlich abweichend entschieden haben, empfehlen wir die Einlegung einer Kostenbeschwerde mit entsprechender Begründung im vorstehenden Sinne.